



Klauseln zur Wohngebäudeversicherung VGB 2008 - Stand 01.2016

(F057_0_201601)

Die nachstehenden Klauseln haben grundsätzlich Gültigkeit

Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (Klausel 1201/001/0)

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 3 a) dd) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wiederwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) beruhen, die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

Solar- und Fotovoltaikanlagen (Klausel 1201/036/0)

Entgegen Abschnitt A § 5 Nr. 3 a) VGB 2008 gelten Solar- und Fotovoltaikanlagen als versichert, sofern deren Versicherungswerte bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt worden sind.

Die nachstehenden Klauseln haben nur Gültigkeit, wenn sie beantragt sind

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück (Klausel 1201/002/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks (Klausel 1201/003/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Mehrkosten infolge medizinisch notwendiger Umbaumaßnahmen (Klausel 1201/004/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer bei selbst bewohnten Einfamilien-/Reihenhäusern notwendige Mehrkosten, um nach einem Versicherungsfall beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Sachen wieder herzustellen oder wiederzubeschaffen, dass sie der medizinisch attestierten Notwendigkeit des Versicherungsnehmers oder einem in diesem Haushalt lebenden Familienmitglied Rechnung tragen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Mehrkosten durch umweltfreundliche Baustoffe (Klausel 1201/005/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 VGB 2008 sind Mehrkosten für die Gebäude-Wiederherstellung versichert, die entstehen, wenn zur Wiederherstellung umweltfreundliche (ökologische) Baustoffe verwendet werden.

2. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.



Mehrkosten für Maßnahmen gegen weitere Schäden durch Sturm, Hagel und Überschwemmung nach Starkregen (Klausel 1201/006/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 VGB 2008 sind Mehrkosten für Maßnahmen versichert, um nach einem ersatzpflichtigen Sturm-, Hagel- oder Überschwemmungsschaden durch Starkregen weitere solcher Schäden zu verhindern. Die Mehrkosten sind nur dann versichert, wenn
 - a) die Maßnahme mit der Behebung des ersatzpflichtigen Schadens oder in direktem Anschluss umgesetzt wird
und
 - b) das Vertragsverhältnis ungekündigt fortbesteht.
2. die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Austausch von Armaturen infolge Rohrbruch (Klausel 1201/007/0)

1. Nach einem bedingungsgemäßen Rohrbruchschaden gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 sind die Kosten für den dadurch unmittelbar notwendigen Austausch bzw. die Reparatur von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen oder Wassermessern versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Überspannungsschäden durch Blitz (Klausel 1201/008/0)

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel 1201/009/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 a) VGB 2008.
6. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
7. Die Entschädigung ist zusätzlich auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.



Sachverständigenkosten (Klausel 1201/010/0)

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt A § 15 Nr. 6 VGB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Klausel 1201/011/0)

1. Entsteht durch den Eintritt eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles eine Gefahrenlage, ausgehend vom Versicherungsort gegenüber unmittelbar angrenzenden Grundstücken, zu deren Abwendung der Versicherungsnehmer gesetzlich oder aufgrund behördlicher Auflagen verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht), so ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für Maßnahmen zur Abwendung, Beseitigung oder Minderung dieser Gefahrenlage.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Andere Versicherungen, die dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz gegen Schäden gemäß Nr. 1 bieten sowie Haftungs-, Ersatz- oder Regressverzichtserklärungen der geschädigten Dritten oder deren Versicherer gehen dieser Versicherung vor.

Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (Klausel 1201/012/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden, Schutzgittern, Dächern, Decken, Wänden und Fußböden, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - b) versucht hat, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Wasser- oder Gasverlust (Klausel 1201/013/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser oder Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 Nr. 1 und 2 VGB 2008 entsteht und den das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Zisternenanlagen (Klausel 1201/014/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind Frost- und Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) versichert, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und auch der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes (Klausel 1201/015/0)

1. Entgegen Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2008 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Regenwasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Schläuche von Wasch-, Spül- und Trockenmaschinen (Klausel 1201/016/0)

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind geplatze Schläuche von Wasch-, Spül- und Trockenmaschinen mitversichert.

Gasrohre (Klausel 1201/017/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 VGB 2008 sind Bruchschäden an im Erdreich auf dem Versicherungsgrundstück oder Mauerwerk des versicherten Gebäudes verlegten Gasleitungen versichert, sofern diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die der Versorgung von ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.



Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges (Klausel 1201/018/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge.
3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Einschluss von Nutzwärmeschäden (Klausel 1201/019/0)

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

Hotelkosten für Wohnungseigentümer (Klausel 1201/020/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 sind auch Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die Wohnung infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 1 VGB 2008 unbewohnbar wurde und dem Wohnungseigentümer die Beschränkung auch auf einen bewohnbaren Teil nicht zuzumuten ist.
2. Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Frühstück, Telefon, Beförderungs- und Transportkosten.
3. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 EUR begrenzt.

Weiteres Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile (Klausel 1201/021/1)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 c) VGB 2008 sind Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hundehütten-/zwinger, Hof- und Gehwegbefestigungen, Masten und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen und Markisen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.
2. Selbstbehalt
Der insgesamt als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR gekürzt. Wird ein höherer Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser höhere Selbstbehalt auch für das weitere Gebäudezubehör und die weiteren Grundstücksbestandteile.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Selbstbehalt (Klausel 1201/023/0)

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13 VGB 2008), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Feuerversicherung für Rohbauten (Klausel 1201/025/0)

- a) Gegen Feuerschäden wird Rohbauversicherung wie folgt gewährt: Das versicherte Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe, sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, jedoch längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten, sofern kein abweichender Zeitraum dokumentiert ist, beitragsfrei versichert.
- b) Die Versicherung gegen Leitungswasser-, Sturm-/Hagel- und Elementarschäden beginnt erst mit der bezugsfertigen Herstellung.
- c) Der Versicherungsnehmer hat es der Gesellschaft anzuzeigen, wenn das Gebäude vor dem angegebenen Termin fertiggestellt ist. Der Beginn des Versicherungsschutzes für diese beitragsfreie Deckung ist von der Zahlung des ersten Jahresbeitrages abhängig, der bei Beginn der Feuerversicherung für Rohbauten eingehoben wird.

Neubau / Kernsanierung (Klausel 1201/026/1)

1. Der Versicherer gewährt bei Neubauten und kernsanierten Gebäuden ab Bezugfertigkeit einen anfänglichen Rabatt von 49 % des Versicherungsbeitrags (Neubaurabatt). Dieser Rabatt reduziert sich für jedes Jahr nach Bezugfertigestellung zur Hauptfälligkeit um jeweils drei Prozentpunkte.
2. Maßgebend für die Gewährung des Neubaurabatts ist das Alter des Gebäudes zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Hierbei wird das Gebäudealter als Differenz der vollen Jahre zwischen dem jeweiligen Versicherungsjahr (Hauptfälligkeit des Vertrags) und dem Jahr der ersten Bezugfertigestellung des versicherten Gebäudes (Baujahr) definiert. Bei einer Kernsanierung des Gebäudes gilt der Abschluss der Sanierungsmaßnahme als erste Bezugfertigestellung.



3. Eine Kernsanierung liegt vor, wenn das Leitungswassersystem (Zu- und Ableitungsrohre), das Heizungssystem, die Gebäudetechnik sowie das Dach und die Fenster des zu versichernden Gebäudes innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Jahren erneuert wurden.

Schadenfreiheits-Nachlass (Klausel 1201/027/0)

Das versicherte Gebäude weist einen günstigen Vorschadenverlauf auf. Der im Versicherungsschein ausgewiesene Beitrag beinhaltet deshalb einen Schadenfreiheits-Nachlass. Der Nachlass fällt weg, wenn ein Versicherungsfall eintritt und hierfür eine Entschädigung geleistet wird. Der Schadenfreiheits-Nachlass entfällt mit Beginn der auf den Versicherungsfall folgenden Versicherungsperiode.

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf und außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks (Klausel 1201/030/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an:

1.1. Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

1.2. Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

2. Mitversichert sind auch die Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen, die Folge eines versicherten Bruchs von Ableitungsrohren sind.

3. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Dichtungen undicht geworden sind, Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (z. B. Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

4. Kosten für die Durchführung vorsorglicher und/oder behördlich angeordneter Untersuchung von Rohren (z. B. Dichtigkeitsprüfung) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, es lag ein konkreter Schadenverdacht vor, der Anlass für die Untersuchung war. Ein solcher liegt nicht vor, wenn eine Rohruntersuchung ohne eine/n durch Rohrbruch bedingte/n Wasseraustritt, Verstopfung oder Rückstau veranlasst wird.

Ersetzt werden bei Vorliegen eines konkreten Schadenverdachts nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens.

5. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die der Entsorgung von ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden dienen.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Weiteres Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile, Aufräumkosten und Wiederaufforstung von Bäumen, Wiederherstellung von Gartenbepflanzungen, Gartenneuplanung (Klausel 1201/031/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 c) und 2 d) VGB 2008 sind frei stehende Pergolen in Festbauweise (Holz oder Metall), Gartenhäuschen und Geräteschuppen, mit dem Boden fest verbundene oder eingelassene Spielgeräte und Schwimmbekken im Freien (einschließlich deren Abdeckung), Gartenteiche (ohne Inhalt), Brunnen, Brücken, Stütz- und Abfangmauern, frei stehende Pavillons in Festbauweise (Holz oder Stein) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.

2. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer zusätzlich die notwendigen Kosten 2.1 für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel oder Elementar umgestürzter Bäume des Versicherungsnehmers auf dessen Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2.2 für die Wiederbepflanzung von Gärten mit jungen Trieben, wenn Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen durch die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel oder Elementar so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

2.3 für die Gartenneuplanung, wenn infolge eines Versicherungsfalles mehr als die Hälfte des Gartens (Gartenanlage, Gartenbepflanzung) beschädigt oder zerstört worden ist.

3. Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR gekürzt. Wird in der Wohngebäudeversicherung ein höherer Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser höhere Selbstbehalt auch für den GartenSchutz.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**Erweiterte Versicherung von solartechnischen Anlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp (Klausel 1201/032/0)****1. Versicherte Sachen**

Die Versicherung erstreckt sich auf solartechnische Einrichtungen, die auf/in versicherten Gebäuden angebracht sind:

- a) zur Stromerzeugung; dazu gehören Fotovoltaikmodule, Modultragegestelle, Wechselrichter, Erzeugungszähler, Einspeisezähler, Akkumulatoren, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung;
- b) zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung; dazu gehören Kollektoren, Regeleinheiten, Solar-Kreisumpfen, Temperaturfühler, Speichereinheiten, Rohrleitungen. Mitversichert sind Wärmemittel-träger wie Methanol oder Glykol, wenn sie aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Anlage ausgetauscht werden müssen.

2. Versicherte Schäden und Gefahren

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden) durch:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- b) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- c) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);
- d) Wasser Feuchtigkeit;
- e) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
- f) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2.2 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherten Sachen insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden:

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge (siehe Abschnitt A § 2 VGB 2008), Leitungswasser (siehe Abschnitt A § 3 VGB 2008), Sturm und Hagel (siehe Abschnitt A § 4 VGB 2008) sowie weiteren Elementarschäden (siehe BWE 2008);
- c) durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- d) die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen;
- e) solange die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- f) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet, Nr. 2.2. bleibt unberührt.

Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Nr. 2.3. b) bis e) nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

2.4 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Sach- oder Ertragsausfallschäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung als Vorauszahlung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 88 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

2.5 Im Sinne dieser Klausel gilt:

- a) Diebstahl ist die Wegnahme versicherter Sachen.
- b) Einbruchdiebstahl ist das Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen des Diebes mittels falscher oder gestohlener oder geraubter richtiger Schlüssel oder anderer Werkzeuge in ein Gebäude oder einen Raum eines Gebäudes.



c) Raub ist die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Angehörigen oder Arbeitnehmer, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

3. Vergütung für die Stromeinspeisung durch Fotovoltaikanlagen (Ertragsausfall)

3.1 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (VGB 2008) und dieser Klausel an der versicherten Fotovoltaikanlage ersetzt der Versicherer auch die Vergütung für Strom in dem Zeitraum, in dem schadenbedingt nicht eingespeist werden kann, in folgendem Umfang:

a) in der Zeit vom 1.10. bis 31.03. pauschal mit 1 EUR je versichertem kWp und Tag,

b) in der Zeit vom 1.04. bis 30.09. pauschal mit 2 EUR je versichertem kWp und Tag.

Eine Entschädigung wird längstens für die Dauer von 12 Monaten (Haftzeit) gezahlt.

3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Unterbrechung der Stromeinspeisung vergrößert wird durch

a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss,

b) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen,

c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht,

d) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

4. Selbstbehalt

Der insgesamt als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall und je Anlage um einen Selbstbehalt in Höhe von jeweils 150 EUR gekürzt. Wird in der Wohngebäudeversicherung ein höherer Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser höhere Selbstbehalt auch für die solartechnischen Anlagen.

Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (Klausel 1201/035/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer zusätzlich die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsnehmers auf dessen Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR gekürzt. Wird in der Wohngebäudeversicherung ein höherer Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser höhere Selbstbehalt auch für die Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Grobe Fahrlässigkeit Wohngebäude Versicherungssummen-Modell (Klausel 1201/038/0)

1. In Abweichung von Abschnitt B §§ 8 und 16 (VGB 2008) in Verbindung mit den §§ 28 und 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt - sofern keine besonderen Regelungen vereinbart sind - folgendes: Führt der Versicherungsnehmer einen Schaden grob fahrlässig herbei ohne gegen vertragliche oder gesetzliche Obliegenheiten verstoßen zu haben, so verzichtet der Versicherer darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Grobe Fahrlässigkeit Wohngebäude Wohnflächen-Modell (Klausel 1201/039/0)

1. In Abweichung von Abschnitt B §§ 8 und 15 (VGB 2008) in Verbindung mit den §§ 28 und 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt - sofern keine besonderen Regelungen vereinbart sind - folgendes: Führt der Versicherungsnehmer einen Schaden grob fahrlässig herbei ohne gegen vertragliche oder gesetzliche Obliegenheiten verstoßen zu haben, so verzichtet der Versicherer darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Graffiti-schäden Wohngebäude (Klausel 1201/040/0)

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt A § 5 (VGB 2008) verursacht werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.



3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 (VGB 2008) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Vandalismusschäden Wohngebäude (Klausel 1201/041/0)

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Vandalismus (böswillige Beschädigung), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt A § 5 (VGB 2008) verursacht werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Nicht unter den Versicherungsschutz dieser Klausel fallen Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke).

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 (VGB 2008) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Sengschäden Wohngebäude (Klausel 1201/042/0)

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Sengschäden sind lokal begrenzte, durch Hitze, aber ohne Brand oder Feuer entstandene Schäden.

2. Der insgesamt als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500 EUR gekürzt. Wird ein höherer tariflicher Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser höhere Selbstbehalt auch für Sengschäden.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Rauch- und Rußschäden (Klausel 1201/043/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung durch Rauch und Ruß die an den versicherten Gebäuden oder Gebäudeteilen entstanden sind.

Ein Schaden durch Rauch und Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austreten und unmittelbar auf die versicherten Gebäude oder Gebäudeteile einwirken.

2. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß entstanden sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Regressverzicht der Feuerversicherer (Klausel 501/044/0)

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst Regressforderungen von 150.000 EUR bis zu 600.000 EUR. Auf Regressforderungen unter 150.000 EUR verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können.

Makler (Klausel 999/067/0)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Makler mit Zahlungs-Entgegennahme (Klausel 999/068/0)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.